



# Satzung

---

**Stand 23.04.2018**

## Inhaltsangabe

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft .....	2
§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit .....	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft .....	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Beiträge .....	3
§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit .....	3
§ 7 Ehrungen und Auszeichnungen .....	4
§ 8 Maßregelungen .....	4
§ 9 Rechtsmittel.....	4
§ 10 Vereinsorgane .....	4
§ 11 Mitgliederversammlung .....	5
§ 12 Trainerkollegium.....	6
§ 13 Vorstand .....	6
§ 14 Protokollierung der Beschlüsse .....	8
§ 15 Wahlen .....	8
§ 16 Kassenprüfung.....	8
§ 17 Ordnungen.....	9
§ 18 Auflösung des Vereines .....	9
Erklärung .....	10
Anlage: Emblem des Vereines für moderne Selbstverteidigung e. V. ....	11



# Verein für moderne Selbstverteidigung e.V.

📍 Stefanstraße 15b, 68789 St. Leon-Rot  
☎ 06227 / 3981650  
✉ [info@moderne-selbstverteidigung.de](mailto:info@moderne-selbstverteidigung.de)  
🌐 [www.moderne-selbstverteidigung.de](http://www.moderne-selbstverteidigung.de)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

Der Verein führt den Namen "Verein für moderne Selbstverteidigung". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesloch eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Verein für moderne Selbstverteidigung e. V".

Der Verein hat seinen Sitz in St. Leon-Rot.

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Landesportbundes Baden, sowie des Ju Jutsu Verband Baden e.V. als zuständigen Fachverband. Bei Bedarf ist der Beitritt in weitere Sportfachverbände möglich.

## § 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt die sportliche und geistige Erziehung, sowie die Vermittlung von Kenntnissen in moderner Selbstverteidigung an seine Mitglieder. Ein weiteres Ziel ist die Pflege von freundschaftlichen Beziehungen zu anderen Budo-sportvereinen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat. Wird das Mindestalter unterschritten, so entscheiden die Trainer, welche das Kind beim Probetraining beobachtet haben, über die Geeignetheit zur Aufnahme. Die Mitgliedschaft wird durch einheitliche Aufnahmeanträge beantragt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den 1. oder den 2. Vorstand. Mit Beginn der Mitgliedschaft beginnt auch die Beitragspflicht!



## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich über die Geschäftsstelle an den 1. oder 2. Vorsitzenden zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende. Die Form einer Kündigungsbestätigung regelt die Geschäftsordnung. Die Beitragspflicht endet mit dem Tag des Austritts.
3. Eine Freistellung von Beitragszahlungen ist durch triftige Gründe möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden:
  - a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung (gemäß Geschäftsordnung)
  - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d. wegen Missbrauch seiner Selbstverteidigungskenntnisse

## § 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Über die Höhe der sonstigen Abgaben oder Gebühren entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. eines jeden Monats fällig, sonstige Abgaben (z. B. Prüfungsgebühren, Lehrgangsgebühren, o. ä.) sind zum festgelegten Zeitpunkt zu bezahlen.

Die Mitgliedsbeiträge und die sonstigen Abgaben werden vom Verein erhoben.

## § 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr kann ein Mitglied in den Vorstand gewählt werden.



## § 7 Ehrungen und Auszeichnungen

Ehrungen und Auszeichnungen werden aufgrund von tatsächlichen Leistungen, welche ein Mitglied für den Verein geleistet hat, vergeben. Hierfür ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Ebenso werden Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft ausgesprochen. Im Einzelnen sind dies:

5jährige Mitgliedschaft und jede weitere Mitgliedschaft im 5-Jahresrhythmus

Die Ehrung wird in Form einer Urkunde ausgesprochen und ist mit einer Ehrengabe verbunden.

Auszeichnungen werden in besonderen Fällen vergeben. Hierunter fallen unter anderem besonderes Engagement und Verdienste, sowie sportliche Erfolge für den Verein.

## § 8 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a. Verweis, unter Androhung weiterreichender Folgen
- b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen. Sie sind zu protokollieren und nach Ablauf eines Jahres zu vernichten, sofern keine weitere Maßregelung erfolgt.

## § 9 Rechtsmittel

Gegen eine Maßregelung (§ 8) ist Einspruch zulässig, der in der GO geregelt ist.

## § 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder



c. als Gesamtvorstand.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn ein entsprechender Beschluss durch die Mitglieder gefasst wird. Hierzu genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Sitzungen (Vorstandssitzung, Trainerkollegium-Sitzung) sind nicht öffentlich.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a. der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
  - b. ein Viertel der Stimmberechtigten beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand und durch Veröffentlichung z. B. Vereinsaushangtafel, Amtsblatt der Gemeinde. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Entgegennahme der Berichte
  - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Ihm stehen für den Zeitraum dieser Mitgliederversammlung dieselben Rechte wie dem Vorstand zu. Diese Rechte sind in der Geschäftsordnung des Vereines näher erläutert.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zwei-Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Zusätzliche TOP können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ausnahmen dieser Regelungen bilden wichtige Entscheidungen z. B. Satzungsänderungen. Hierfür ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
9. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## § 12 Trainerkollegium

1. Das Trainerkollegium besteht aus allen aktiven Trainern aller im Verein repräsentierter Kampfkünste.
2. Das Trainerkollegium kann zusammentreten um Änderungen und Neuerungen im Sportbetrieb oder bei sportlichen Veranstaltungen zu besprechen. Seine Empfehlungen sind der Vorstandschaft zur Entscheidung und Beschluss vorzulegen.

## § 13 Vorstand

Der Vorstand arbeitet

- als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Geschäftsführer
  - Kassenreferent
- als Gesamtvorstand bestehend aus:
  - dem geschäftsführenden Vorstand
  - dem Schriftführer (Pressereferent)
  - dem Jugendleiter oder Stellvertreter
  - den Jugendvertretern wie von der Jugendvollversammlung zuletzt gewählt (als beratende Mitglieder)



## Verein für moderne Selbstverteidigung e.V.

📍 Stefanstraße 15b, 68789 St. Leon-Rot  
☎ 06227 / 3981650  
✉ [info@moderne-selbstverteidigung.de](mailto:info@moderne-selbstverteidigung.de)  
🌐 [www.moderne-selbstverteidigung.de](http://www.moderne-selbstverteidigung.de)

Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden bis auf die Regelung gemäß § 16 mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1.

Vorsitzenden tätig.

1. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Mitglied des Vorstandes kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu betrauen.
2. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Trainerkollegiums.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
4. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
5. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer, der Kassenwart haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse etc. teilzunehmen.
6. Alle Vorstandsmitglieder und ehrenamtliche Mitarbeiter üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung vorgesehen sind im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß Einkommenssteuergesetz oder entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung hierzu trifft jeweils der geschäftsführende Vorstand.



## § 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie der Trainerkollegiumsitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Protokollführer ist jeweils der Schriftführer, ist dieser verhindert, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied das Amt des Protokollführers für die Sitzung. Die Protokolle sind in der Geschäftsstelle zu archivieren.

## § 15 Wahlen

Die Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandschaft, der Jugendleiter, dessen Stellvertreter und der Schriftführer werden durch die Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt, die Kassenprüfer und deren Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied aus dem Amt, übernimmt sein durch die Satzung definierter Stellvertreter dessen Vorstandschaftsposition mit allen Rechten und Pflichten bis zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung, auf welcher dann eine Wahl für den betreffenden Vorstandschaftsposition für den Rest der aktuellen Legislaturperiode stattzufinden hat. Falls die Satzung keine Stellvertretung für den zu besetzenden Posten vorgibt wird ein durch die Gesamtvorstandschaft mit einstimmiger Mehrheit gewählter Stellvertreter eingesetzt.

Neuwahlen können jederzeit durch die Regelung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung oder durch entsprechende ordentliche Anträge für die nächste Mitgliederversammlung erzwungen werden.

Alle Funktionsträger führen ihre Amtsgeschäfte bis zur Übernahme durch die gewählten Nachfolger weiter. Die Amtsübernahme findet spätestens 1 Monat nach der Mitgliederversammlung statt.

## § 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Um die Kassenprüfung sicherzustellen wird ein dritter Kassenprüfer als Stellvertreter gewählt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.



## § 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine

- Geschäftsordnung (GO)
- Finanzordnung (FO)
- Jugendordnung (JO)

Die Ordnungen werden mit Ausnahme der Jugendordnung vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Bei der Berechnung der Zweidrittelmehrheit ist die tatsächliche Anzahl der Mitglieder und nicht die Zahl der anwesenden Mitglieder ausschlaggebend.

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung. Weiteres regelt die Jugendordnung.

## § 18 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln beschließt oder es
  - b. von Zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Bei eventueller Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung einzuberufen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landesfachverband Ju-Jutsu (Ju-Jutsu Verband Baden e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.



## Verein für moderne Selbstverteidigung e.V.

📍 Stefanstraße 15b, 68789 St. Leon-Rot  
☎ 06227 / 3981650  
✉ [info@moderne-selbstverteidigung.de](mailto:info@moderne-selbstverteidigung.de)  
🌐 [www.moderne-selbstverteidigung.de](http://www.moderne-selbstverteidigung.de)

### Erklärung

Die vorliegende Satzung vom 06.02.1993 wurde von der Mitgliederversammlung am 12.07.2007 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 15.02.2011, der Mitgliederversammlung 14.03.2014, der Mitgliederversammlung am 11.02.2016 sowie der Mitgliederversammlung vom 23.04.2018 ergänzt. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die vorliegende Fassung der Satzung entspricht inhaltlich der Version welche aktuell beim Amtsgericht mit Datierung vom 04.04.2018 eingetragen ist. Lediglich die Anlage (Anlage: Emblem des Vereines für moderne Selbstverteidigung e. V.) wurde vom Anfang der Satzung an das Ende der Satzung verschoben und der aktuelle Briefkopf verwendet.

---

St. Leon-Rot, den 23.04.2018  
Roland Prosek, 1 Vorsitzender



## Verein für moderne Selbstverteidigung e.V.

Stefanstraße 15b, 68789 St. Leon-Rot  
06227 / 3981650  
[info@moderne-selbstverteidigung.de](mailto:info@moderne-selbstverteidigung.de)  
[www.moderne-selbstverteidigung.de](http://www.moderne-selbstverteidigung.de)

### Anlage: Emblem des Vereines für moderne Selbstverteidigung e. V.

Das Emblem des Vereins für moderne Selbstverteidigung e.V. besteht aus drei grafischen Elementen, die wie folgt angeordnet sind:

- im Vordergrund eine Kämpfergruppierung, die ihre Kampfübungen durchführen
- im Hintergrund ein Yin und Yang Symbol in den Sonnenfarben gelb und rot
- ein asiatisches Tempeltor umrahmt die Szene

Die Kämpfer im Vordergrund symbolisieren die Kampfkünste, welche im Verein für moderne Selbstverteidigung e.V. unterrichtet werden.

Das rot-gelbe Yin und Yang Symbol soll als Zeichen der Ausgewogenheit und Harmonie zwischen allen Gegensätzen dieser Welt gelten.

Um das Emblem herum kann der Name des Vereins geschrieben, sowie alle Kampfsportarten aufgeführt werden, welche im Verein für moderne Selbstverteidigung e.V. unterrichtet werden.

Das Emblem ist im Schriftverkehr zu verwenden. Im "allgemeinen Schriftverkehr" ist ein "Schwarzweißemblem" ausreichend. In Urkunden, sowie im "besonderen Schriftverkehr" soll das Emblem in seinen oben beschriebenen Farben ausgestaltet werden.

Für alle Werbemittel bei denen das Emblem des Vereins benutzt wird dürfen vom Vorstand sinngemäße grafische und farbliche Abänderungen des Vereinseblems vorgenommen werden. Es muss jedoch noch ersichtlich bleiben, dass es sich hierbei um das Vereinseblem handelt.



---

St. Leon-Rot, den 23.04.2018  
Roland Prosek, 1 Vorsitzender